Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 5312.) Gemeindestatut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem Wir auf Grund des Vorbehalts in §. 1. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. beschlossen haben, die Gemeindeverhältnisse des Marktfleckens Tiegenhof im Kreise Marienburg des Regierungsbezirks Danzig festzustellen, ertheilen Wir diesem Flecken, nach Anhörung der im Jahre 1858. zum Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen, folgendes Statut:

§. 1.

Den Gemeindebezirk des Fleckens bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, mit Einschluß des Grundstücks von 39 Culm. Morgen Land, welches unter dem Namen der Tiegenhöfner Weide durch die Gemeinde Tiegenhof von dem Erbpachtsgute Tiegenhof erworben worden ist.

Alle Einwohner des Fleckens gehören dem Gemeindebezirke an, und als solche werden alle diejenigen angesehen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten des Fleckens berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1861.

§. 3.

Die Gemeinde als Korporation verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig (§. 9. der Städte-Ordnung).

§. 4.

Die Gemeindeangelegenheiten werden geleitet:

1) durch die Gemeindeverordneten in ihrer Gesammtheit als beschließende Versammlung, bestehend aus neun Mitgliedern;

2) durch einen kollegialischen Gemeindevorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, und zwar einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Derselbe führt die Verwaltung und vertritt die Gemeinde nach Außen hin.

§. 5.

Jeder selbstständige unbescholtene Einwohner hat das Recht zur Theilnahme an der Wahl der Gemeindeverordneten, sowie die Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Fleckens ist,
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a) ein Wohnhaus im Gemeindebezirke besitzt, oder
   b) ein stehendes Gewerbe als Haupt-Erwerbsquelle betreibt, oder
   c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet, exkl. Zuschlag.

§. 6.

Zum Zwecke der Wahl der Gemeindeverordneten werden die stimmfähigen Gemeindemitglieder nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern — Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben — in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus der Zahl derjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Stimmfähigen fallen. Die zweite Abtheilung reicht bis zum zweiten Drittel aller Gesammtsteuern, und die übrige Zahl der Mindeststeuernden bildet die dritte Abtheilung.

In

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Eine Liste der Stimmfähigen wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich bis zum 15. November berichtigt. Vom 15. bis 30. November wird diese Liste an einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale offen gelegt und kann jedes Gemeindemitglied während dieser Zeit gegen die Richtigkeit derselben Einwendung erheben.

Die Wahlen finden regelmäßig in der ersten Hälfte des Dezembers im Gemeindelokale statt, und werden die in der Liste verzeichneten Wähler von dem Gemeindevorstande wenigstens acht Tage vorher zu einer bestimmten Stunde schriftlich eingeladen.

Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitgliede des Gemeindevorstandes und zwei von der Gemeindeverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Wird bei dieser Wahl die erforderliche absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so stellt der Wahlvorstand die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Von diesen sind bei nochmaliger Wahl diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, als gewählt zu betrachten, auch wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 7.

Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und entscheidet die ersten beiden Male das Loos. Werden Mitglieder der Gemeindeverordneten-Versammlung zum Gemeindevorstande gewählt, so treten diese aus ihrer bisherigen Stellung und es findet eine Neuwahl zur Ergänzung der Gemeindeverordneten-Versammlung statt. Die Wahl gilt nur für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Wahlperiode der Ausscheidenden.

Nach jeder regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzung der Gemeindeverordneten nehmen dieselben in ihrer nächsten Versammlung die Neuwahl ihres Vorsitzenden, Schriftführenden und deren Stellvertreter vor.

§. 8.

Die Gemeindeverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als

als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeindeverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen worden, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 9.

Die Gemeindeverordneten-Versammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind (§. 35. der Städte-Ordnung). Sie kontrolirt die Verwaltung und ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen durch Einsicht in die Akten u. s. w. Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Zusammenberufung der Gemeindeverordneten geschieht durch den Vorsitzenden, unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, spätestens am Tage vor der Sitzung. Sie muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Gemeindevorstand es verlangt.

Der Gemeindevorstand wird in allen geeigneten Fällen zu den Versammlungen eingeladen und muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 10.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von den Gemeindeverordneten in beschlußfähiger Versammlung unter absoluter Majorität auf sechs Jahre, und zwar ein Jeder für das ihm bestimmte Amt, gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus, und werden die ersten beiden Male die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt.

§. 11.

Der Gemeindevorstand führt sämmtliche Geschäfte kollegialisch. Die Ausführung der gefaßten Beschlüsse, sowohl der Gemeindeverordneten-Versammlung wie des Gemeindevorstandes, haben die Mitglieder in folgender Art zu besorgen:

1) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz mit den Behörden, beaufsichtigt das Gemeindebüreau und hat alle Gemeindegeschäfte mit den Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Behörden zu besorgen.

2) Der erste Beisitzer führt die spezielle Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, des Straßenpflasters, der Wälle, der Feuerlöschgeräthschaften, der Hand- und Spanndienste, des Einquartierungswesens und den Vorsitz in der Baudeputation. Die letztere besteht außer ihm aus zwei von der Gemeindeverordneten-Versammlung gewählten Gemeindeverordneten.

3) Der zweite Beisitzer hat die Kommunalkassen zu verwalten, den Etats-

Ent-

Entwurf zu fertigen und besorgt die Armenangelegenheiten. Er führt den Vorsitz in der Armenkommission, zu welcher außer ihm die drei Gemeindeverordneten gehören, welche die Bezirks-Armenvorsteher-Aemter bekleiden.

§. 12.

Sämmtliche Gemeindeämter, die Vorstands- und Armenvorsteher-Aemter nicht ausgeschlossen, sind Ehrenämter und unbesoldet.

Jeder stimmfähige Einwohner ist verpflichtet, eine Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen und während der in §§. 7. und 10. angegebenen Zeitdauer zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer Stelle für die nächsten sechs Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindeverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeverordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Wahlrechtes bei allen öffentlichen Gemeindeangelegenheiten verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§. 13.

Die Ausübung der Polizei und das Aufsichtsrecht verbleiben dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Tiegenhof in gleicher Weise, wie solche von demselben als Vertreter des Königlichen Domainenfiskus und als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion in den fiskalischen Landgemeinden des Domainen-Rentamtsbezirks Tiegenhof bisher ausgeübt sind, und wird daher auch in den bisherigen Ressortverhältnissen nichts geändert.

§. 14.

Dasselbe bestätigt daher:

1) die Gemeindewahlen und nimmt die neu gewählten Gemeindevorsteher und Gemeindeverordneten in Amt und Pflicht;
2) die Erwerbung unbeweglicher Güter;
3) die Veräußerung, Umtauschung oder Zerstückelung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten;
4) die Pachtungen außerhalb der Feldmark;
5) die Kontrahirung von Schulden;
6) die Führung von Prozessen, welche die Vermögenssubstanz betreffen;
7) die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen;
8) die Steuerlisten, soweit solche die Kommunalbedürfnisse einschließlich der Armenpflege betreffen.

§. 15.

In zweifelhaften Fällen wird nach Analogie der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. verfahren.

§. 16.

Gegenwärtiges Ortsstatut tritt mit dem 1. Januar 1859. in Kraft.

Die gegenwärtigen drei Bezirksvorsteher haben für die Einleitung und Abhaltung der demnächstigen Wahl der neuen Gemeindeverordneten das Nöthige anzuordnen.

Bis nach erfolgter Einführung der neugewählten Kommunalkörperschaften bleibt die bisherige Gemeindeverwaltung in ihren Aemtern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

(Nr. 5313.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861., betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10. ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 13. August v. J. die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen und demgemäß die Abänderung des §. 10. ihres unterm 20. August 1844. bestätigten Statutes (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 419.) beschlossen hat, will Ich dazu Meine Genehmigung ertheilen und den nebst Anlage wieder beigefügten Nachtrag zum Gesellschaftsstatute hiermit bestätigen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Nachtrage zum Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Januar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Nachtrag
zum
Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der §. 10. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird hiermit aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2.

Für das Thüringische Eisenbahnunternehmen wird
1) ein Reservefonds und
2) ein Erneuerungsfonds
gebildet.

 §. 3.

§. 3.

Der Reservefonds ist bestimmt zur Deckung etwaiger durch außerordentliche Fälle entstandener Ausgaben, sowie zur Tragung der Kosten für Vermehrung der Betriebsmittel, der Erneuerungsfonds dagegen zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

§. 4.

Zu den Erneuerungen sind zu rechnen:
a) bei den Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen,
b) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupees.

§. 5.

Der Reservefonds wird mit einem Maximalbetrage von 100,000 Rthlrn. ausgestattet. Die Zinsen desselben fließen in die Betriebskasse.

§. 6.

Sobald der Reservefonds einen geringeren Bestand als 100,000 Rthlr. nachweist, müssen demselben aus der Betriebskasse so lange Zuschüsse gewährt werden, bis dessen ursprüngliche Höhe erreicht ist. Das Maximum dieses Zuschusses wird für Ein Jahr auf ein zehntel Prozent des Stammaktien-Kapitals, also auf 9000 Rthlr. festgesetzt, insofern nicht die Gesellschaftsvorstände mit Genehmigung der hohen Staatsregierungen eine Erhöhung dieser Summe für nothwendig erachten.

§. 7.

Zu dem Erneuerungsfonds ist außer dem jährlichen Erlös aus dem Verkaufe der alten Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel vom 1. Januar 1861. ab jährlich ein dem Bedürfnisse entsprechender Beitrag aus den Betriebseinnahmen zu gewähren, und zwar nach Prozentsätzen berechnet:
a) auf den Werth der Schienen und Schwellen,
b) auf den Werth der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen.

§. 8.

Die Zinsen von den Kapitalien des Erneuerungsfonds fließen in die Betriebskasse.

§. 9.

§. 9.

Die Angemessenheit der Prozentsätze, nach denen die jährlichen Rücklagen für den Erneuerungsfonds bemessen werden (§. 7.), bleibt einer durch den Verwaltungsrath und die Direktion von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden Revision unterworfen, zu welcher die Genehmigung der drei hohen Staatsregierungen erforderlich ist. Die Höhe des Erneuerungsfonds darf den Betrag von 450,000 Rthlrn. ohne ausdrückliche Zustimmung der Generalversammlung nicht übersteigen, doch soll durch diese Bestimmung den aus §. 24. des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. entspringenden Verpflichtungen der Gesellschaft nicht präjudizirt werden.

(Nr. 5314.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861., betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 18. Januar d. J. zu der von den Geschäftsinhabern der Diskontogesellschaft zu Berlin, David Hansemann und Adolph Hansemann, unter Zustimmung der Kommanditgesellschaft A. Alsberg zu Münster, als Eigenthümerin der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum, nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans beabsichtigten Herstellung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn, welche von der genannten Zeche nach der unterm 31. Oktober 1857. landesherrlich konzessionirten Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn führen soll, hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5315.) Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.,

Nachdem die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 8. Januar 1861. beschlossen hat, Behufs des Ausbaues und der Ausrüstung der Bahn eine zweite Prioritäts-Anleihe bis zur Höhe von 3,000,000 Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zu kontrahiren, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Zustimmung hierzu gewährt und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt.

§. 1.

Die Obligationen im Gesammtbetrage bis zu 3,000,000 Thalern werden unter der Bezeichnung „Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft II. Emission“ nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 1000 Thalern oder 1750 Gulden Süddeutscher Währung unter den Nummern 1. bis 1000., in Apoints von 500 Thalern oder 875 Gulden unter den Nummern 1001. bis 3000., in Apoints zu 100 Thalern oder 175 Gulden unter den Nummern 3001. bis 13,000., stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Die Obligationen werden mit der autographischen Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion versehen und von dem Rendanten der Direktionskasse eigenhändig unterschrieben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

Die Zinskupons werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben ausgefertigt.

Den Obligationen wird die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst einem Talon zur Empfangnahme der zweiten Kuponsserie beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht von dem sich als solcher legitimirenden Inhaber der Obligation vorher bei der Direktion schriftlich Widerspruch dagegen erhoben wird. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Hauptkasse der Direktion, sowie von den durch die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Zur allmäligen Tilgung der Anleihe muß, vom Jahre 1866. an, jährlich der, nach Deckung des Bedarfs für die Verzinsung und Amortisation der in Gemäßheit des Privilegii vom 18. Juli 1859. (Gesetz-Sammlung S. 387.) emittirten und des Bedarfs an Zinsen für die auf Grund des gegenwärtigen Privilegii zu emittirenden Obligationen verfügbar bleibende etwaige Betriebs-Ueberschuß bis auf Höhe von mindestens einem halben Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen II. Emission nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet werden.

Die Bestimmung der alljährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Königlichen Direktion in Gegenwart eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Ausloosung findet im Monat Juli, also zum ersten Male im Monat Juli des Jahres 1866. statt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hierdurch zur Amortisation gelangten Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des darauf folgenden Jahres.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die im §. 8. genannten öffentlichen Blätter.

Die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der für die Ausloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Der Verwaltung der Rhein-Nahe Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obli-

gatio-

gationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 4.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem im §. 17. der Statuten der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 790.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraum von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtungen mehr, doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien, sowie mit Vorbehalt der Hypothek und der Vorrechte, welche den Inhalts des Privilegii vom 18. Juli 1859. kreirten Prioritäts-Obligationen eingeräumt sind, eine Hypothek an der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Für die Zahlung der Zinsen haftet der Reinertrag der Bahn, unbeschadet jedoch des Vorzugsrechts der Inhaber der früher emittirten Prioritäts-Obligationen.

Soweit für die Zahlung der Zinsen der Prioritäts-Obligationen II. Emission nachträglich die Garantie des Staates eintreten möchte, werden die Obligationen demgemäß mit einem Garantiestempel versehen werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der

der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In dem Falle zu a. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem dieser Fall eintritt, zurückgefordert werden, und zwar bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons.

In dem unter b. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in die im §. 21. der Statuten der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 791.) bezeichneten Blätter eingerückt werden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Direktion mit Genehmigung Unseres Handelsministeriums dasjenige Blatt, welches an dessen Stelle treten soll.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

A.

A.

Rhein=Nahe Eisenbahn=Obligation

II. Emission № .....

über ..... Thaler oder ..... Gulden Süddeutscher Währung.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .... Thalern Preußisch Kurant oder .... Gulden Süddeutscher Währung an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Saarbrücken, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn=Direktion.

(L. S.)

Der Rendant.

(Unterschrift.)

Mit dieser Obligation sind, für den Zeitraum vom 1. Juli 1861. an gerechnet, zwanzig halbjährige Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst einem Talon ausgegeben.

Die Ausgabe der zweiten Serie von Kupons erfolgt an den Inhaber des Talons gemäß §. 1. des Privilegiums.

B.

B.

Zins-Kupon № .....

zur

Rhein-Nahe Eisenbahn-Obligation

II. Emission № .....

über ..... Thaler oder ..... Gulden ..... Kreuzer Süddeutscher Währung.

.... Thaler Preußisch Kurant oder ...... Gulden ...... Kreuzer Süddeutscher Währung hat Inhaber dieses als halbjährliche Zinsen vom .... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

Saarbrücken, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(L. S.) (Faksimile.)

C.

Talon

zur

Rhein-Nahe Eisenbahn-Obligation

II. Emission № .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, sofern dagegen bei der unterzeichneten Direktion kein Widerspruch eingeht, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die (zweite) Serie der Zinskupons zur oben benannten, über ..... Thaler oder ..... Gulden lautenden Prioritäts-Obligation.

Saarbrücken, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(L. S.) (Faksimile.)

Ausgefertigt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).